

19. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die einundsechzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen erforderlich erscheinen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

21. *verweist* auf den Beschluss 2001/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat sich den Beschluss der Menschenrechtskommission zu eigen machte, eine intersessionale, offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Entwurf eines bindenden normativen Rechtsinstruments zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen auszuarbeiten;

22. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die intersessionale Arbeitsgruppe vor ihrer einundsechzigsten Tagung einzuberufen, mit dem Auftrag, ihre Arbeit rasch abzuschließen und ihren Bericht der Kommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

25. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

RESOLUTION 59/201

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 172 Stimmen ohne Gegenstimme bei 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁹⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopi-

en, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Belarus, Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Myanmar, Saudi-Arabien, Simbabwe, Syrische Arabische Republik, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

59/201. Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/96 vom 4. Dezember 2000 sowie auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 1999/57 vom 27. April 1999³⁹⁷, 2000/47 vom 25. April 2000³⁹⁸, 2001/41 vom 23. April 2001³⁹⁹, 2002/46 vom 23. April 2002⁴⁰⁰, 2003/36 vom 23. April 2003⁴⁰¹ und 2004/30 vom 19. April 2004⁴⁰²,

darin erinnernd, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

³⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁸ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁹ Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁰ Ebd., 2002, *Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰¹ Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰² Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

in *Bekräftigung* ihrer unter anderem in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰³ bekundeten Entschlossenheit, die Grundsätze und Verfahren der Demokratie anzuwenden, und in Anerkennung der Vielfalt der Gemeinschaft aller Demokratien der Welt,

1. *erklärt*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, unter anderem der Vereinigungsfreiheit, dem Recht, sich friedlich zu versammeln, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, und dem Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen, bei echten, wiederkehrenden, freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Ausübung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden, sowie ein pluralistisches System politischer Parteien und Organisationen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz, die Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung sowie freie, unabhängige und pluralistische Medien zu den wesentlichen Elementen der Demokratie gehören;

2. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte eine Grundvoraussetzung für die Existenz einer demokratischen Gesellschaft ist, und erkennt an, wie wichtig die kontinuierliche Weiterentwicklung und Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen für die Festigung der Demokratie ist;

3. *erkennt* die Bedeutung aller auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Maßnahmen an, deren Ziel es ist, die Schaffung, den Ausbau und die Festigung demokratischer Institutionen zu erleichtern, die auf demokratischen Werten und Grundsätzen beruhen und in der Lage sind, den spezifischen Bedürfnissen der Länder in der jeweiligen Region zu entsprechen;

4. *ist sich bewusst*, wie wichtig eine bessere Sensibilisierung für demokratische Werte und Grundsätze in allen Regionen und für alle Menschen ist;

5. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken, dass Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und dass in diesem Kontext die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene universal sein und ohne Vorbedingungen erfolgen soll; die internationale Gemeinschaft soll die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Demokratie maßgeblich dazu beiträgt, gewaltsame Konflikte zu verhüten, die Aussöhnung und den Wiederaufbau während der Friedens-

konsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu beschleunigen und in Friedenszeiten Streitigkeiten beizulegen, die den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt behindern können;

7. *erkennt an*, dass die Mitgliedstaaten der Schaffung demokratischer Institutionen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen und Beiträge dazu leisten müssen, indem sie entsprechende Ziele in die Mandate der Missionen für Friedensschaffung, Friedenssicherung sowie Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit aufnehmen und angemessene Mittel dafür bereitstellen;

8. *bittet* die zwischenstaatlichen regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen und Abmachungen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv an den auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Bemühungen um die ständige Förderung und Festigung der Demokratie zu beteiligen und einen Erfahrungsaustausch mit dem System der Vereinten Nationen einzuleiten, indem sie unter anderem

a) bewährte Praktiken und Erfahrungen hinsichtlich der Förderung und des Schutzes demokratischer Prozesse auf regionaler, subregionaler und interregionaler Ebene aufzeigen und weiterverbreiten;

b) regionale, subregionale und nationale Programme für staatsbürgerliche Bildung einrichten und unterstützen, die den Zugang zu Informationen über eine demokratische Regierungsführung eröffnen und den Dialog über die Funktionsweise der Demokratie fördern;

c) an Schulen und Universitäten das Studium der Demokratie, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Tätigkeit öffentlicher Verwaltungen, politischer Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen fördern;

d) Berichte, Beurteilungen, Schulungsmaterial, Handbücher, Fallstudien und Dokumentationen über verschiedenartige demokratische Verfassungen, Wahlsysteme und Verwaltungen erstellen und weit verbreiten, um die Bevölkerungen dabei zu unterstützen, in besserer Kenntnis der Sachlage Entscheidungen zu treffen;

e) für die Nutzung demokratischer Konsultationsmechanismen bei Streitigkeiten eintreten, damit die beteiligten Parteien die Möglichkeit erhalten, ihre Interessen innerhalb eines institutionellen Rahmens zu vertreten;

f) mit der Koordinierungsstelle für Demokratie im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenarbeiten;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen regionalen Organisationen und Abmachungen, in die Gründungsurkunden der Organisationen und Abmachungen Bestimmungen aufzunehmen beziehungsweise dort bestehende Bestimmungen zu verstärken, die auf die Förderung der demokratischen Werte und Grundsätze und auf den Schutz und die Festigung der Demokratie in ihren jeweiligen Gesellschaften abzielen;

10. *begrüßt* es, dass verschiedene regionale, subregionale und sonstige Organisationen und Abmachungen institutionelle Regeln beschlossen haben, mit denen Situationen ver-

⁴⁰³ Siehe Resolution 55/2.

hindert werden sollen, die eine Bedrohung für demokratische Institutionen darstellen;

11. *bittet* die zwischenstaatlichen regionalen Organisationen und Abmachungen, den Dialog untereinander über gemeinsame Aktionen zur Förderung und Festigung der Demokratie und der demokratischen Verfahren auf allen Gebieten zu institutionalisieren;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen regionalen und interregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Netzwerke und Partnerschaften aufzubauen, die die Regierungen und die Zivilgesellschaft in ihrer jeweiligen Region dabei unterstützen sollen, Kenntnisse und Informationen über die Rolle demokratischer Institutionen und Mechanismen bei der Bewältigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Herausforderungen in der jeweiligen Gesellschaft zu verbreiten;

13. *fordert mit Nachdruck* die Fortsetzung und Ausweitung der Tätigkeiten, die das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Mitgliedstaaten unternehmen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Demokratie zu fördern und zu festigen;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, Politikkonzepte für eine wirksame Demokratieunterstützung aufzustellen, zu entwickeln und zu koordinieren, und in diesem Zusammenhang auf Ersuchen der Staaten Programme für technische Hilfe zu unterstützen, deren Ziel es ist,

a) zuständige, unabhängige und unparteiliche Gerichte und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufzubauen;

b) Systeme politischer Parteien, freie und unabhängige Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen zu stärken;

c) eine demokratische Kultur zu fördern;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, auf der Grundlage dieser Resolution und anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission den Dialog und das Zusammenwirken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen dem System der Vereinten Nationen und interessierten zwischenstaatlichen regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen und Abmachungen betreffend Mittel und Wege zur Förderung demokratischer Werte und Grundsätze anzuregen und zu diesem Zweck unter anderem die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, namentlich ihre Abteilung Wahlhilfe, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Regionalorganisationen zu bitten, die Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die zur Förderung und Festigung der Demokratie ergriffenen Maßnahmen zu informieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 59/202

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 3 Gegenstimmen ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)⁴⁰⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

⁴⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.